



Hauptsatzung

des Landkreises Goslar

Stand: 10.11.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	- 3 -
§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel	- 3 -
§ 3 Zuständigkeiten	- 3 -
§ 4 Medienöffentlichkeit	- 4 -
§ 5 Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik	- 5 -
§ 6 Zusammensetzung des Kreisausschusses	- 5 -
§ 7 Beamte auf Zeit	- 6 -
§ 8 Vertretung der Landrätin/des Landrats bei Verhinderung der allgemeinen Stellvertreterin/des allgemeinen Stellvertreters	- 6 -
§ 9 Anregungen und Beschwerden	- 6 -
§ 10 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen	- 6 -
§ 11 Inkrafttreten	- 7 -

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. Nr. 3) hat der Kreistag des Landkreises Goslar in seiner Sitzung am 08.12.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Goslar. Er hat seinen Sitz in Goslar.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Landkreises besteht aus einem gold und rot gespaltenen Schild; im goldenen Feld befindet sich ein halber rotbewehrter schwarzer Adler am Spalt, im roten Feld ein linksgewendeter, goldenbewehrter und blaugezungter silberner Löwe.
- (2) Die Flagge des Landkreises zeigt in zwei gleichen, breiten Querstreifen von oben nach unten die Farben rot und gelb. In diesen befindet sich das Landkreiswappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Goslar“.
- (4) Im externen Schriftverkehr und in Publikationen verwendet der Landkreis ein Logo.

§ 3 Zuständigkeiten

Für die nachfolgenden Angelegenheiten werden die Zuständigkeiten wie folgt festgelegt:

		Kreistag § 58 NKomVG	Kreisausschuss § 76 NKomVG	Landrat § 85 NKomVG
		Wertgrenzen in Höhe von		
1.	Verfügung über Vermögen des Landkreises, insbesondere Schenkungen und Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG).	über 50.000 Euro	bis 50.000 Euro	bis 12.500 Euro

		Kreistag § 58 NKomVG	Kreisausschuss § 76 NKomVG	Landrat § 85 NKomVG
	Wertgrenze in Höhe von			
2.	Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen (§ 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG).	über 25.000 Euro	bis 25.000 Euro	
3.	Abschluss von Dauerrechtsverhältnissen ¹ (z.B. Miet- und Pachtverträge, Leasing-, Versicherungs-, Liefer- und Dienstleistungsverträge mit einer Laufzeit von mindestens 2 Jahren)		über 250.000 Euro	bis 250.000 Euro
4.	Verträge des Landkreises mit Mitgliedern des Kreistages, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Landrätin oder dem Landrat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG).	über 25.000 Euro	bis 25.000 Euro	

§ 4 Medienöffentlichkeit

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen ausschließlich Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie der Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Kreistages und der Verwaltung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der/dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie/er hat die Mitglieder

¹ bei unbefristeten Verträgen ist eine Wertgrenze von 48 Beträgen einer monatlichen Verpflichtung zugrunde zu legen.

des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

- (2) Die Mitglieder des Kreistages und der Verwaltung können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 3 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der/dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die/der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer/seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten analog für alle öffentlichen Sitzungen und Mitglieder der Ausschüsse gem. §§ 71 und 73 NKomVG sowie der sonstigen Ausschüsse, Beiräte etc.

§ 5

Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Abgeordnete, ausgenommen die/der Vorsitzende des Kreistages, können an Sitzungen des Kreistages durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, wenn dies von der Landrätin/dem Landrat im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden des Kreistages in der Ladung zugelassen wurde. Eine Zuschaltung per Videokonferenz ist nur in technisch dafür ausgestatteten Räumen möglich.
- (2) Die Teilnahme an einer Sitzung durch Zuschaltung per Videokonferenz ist der Verwaltung bis zum in der Ladung genannten Termin anzuzeigen.
- (3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG, geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG oder Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 S. 1 NKomVG verpflichtet ist, vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- (4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.
- (5) Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung durch namentliche Nennung für das Protokoll fest, welche Abgeordneten durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen. Die zugeschalteten Abgeordneten stimmen nach namentlichem Aufruf durch die/den Vorsitzenden ab.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Sitzungen des Kreisausschusses und der Ausschüsse entsprechend.

§ 6

Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehören die Landrätin/der Landrat und die Beigeordneten als stimmberechtigte Mitglieder sowie die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat und die Grundmandatsinhaber/Grundmandatsinhaberinnen mit beratender Stimme an.

§ 7 Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin/dem Landrat wird die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 8 Vertretung der Landrätin/des Landrats bei Verhinderung der allgemeinen Stellvertreterin/des allgemeinen Stellvertreters

Bei Verhinderung der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters der Landrätin/des Landrats erfolgt eine Vertretung durch eine vom Landrat beauftragte Fachbereichsleitung.

§ 9 Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellenden eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Landrätin/der Landrat kann den Antragstellenden aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Goslar betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die Antragstellenden, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 10 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen, sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Goslar werden - soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Goslar“ im Internet unter der Adresse www.landkreis-goslar.de verkündet bzw. bekannt gemacht.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Goslar“.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.02.2025 außer Kraft.

Goslar, 12.12.2025

gez.
Dr. Alexander Saipa
Landrat